

Allgemeine Verkaufsbedingungen Neuwagen

1. Fahrzeugübergabe und Kaufpreiszahlung • 1.1 Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer das Fahrzeug zu übergeben. Der Käufer ist im Gegenzug verpflichtet, dem Verkäufer das allfällige Eintauschfahrzeug zu übergeben und den Kaufpreis zu bezahlen. Das allfällige Eintauschfahrzeug wird mit dem Eintauschpreis an den Kaufpreis angerechnet. • 1.2 Der Verkäufer bestimmt nach Rücksprache mit dem Käufer Ort und Zeitpunkt sowie Art und Weise der Übergabe des Fahrzeugs und des allfälligen Eintauschfahrzeugs sowie Zahlungsart des Kaufpreises. • 1.3 Er ist nicht verpflichtet, dem Käufer das Fahrzeug vor der Übergabe des allfälligen Eintauschfahrzeugs und der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises zu übergeben. • 1.4 Bei gesetzlich verfügbaren Änderungen der Mehrwertsteuer oder anderer Gebühren und Abgaben wird der Kaufpreis entsprechend angepasst. • 1.5 Falls zwischen dem Abschluss dieses Vertrags und dem Zeitpunkt, in dem das Fahrzeug beim Verkäufer zur Übergabe bereitsteht, mehr als **drei Monate** liegen und der **Nettolistenpreis (Katalogpreis abzgl. schweizer Prämien)** in diesem Zeitraum ändert, ist der Verkäufer berechtigt, den Kaufpreis im gleichen Verhältnis zu ändern, wie der Nettolistenpreis in diesem Zeitraum angestiegen oder gesunken ist. • 1.6 Bei Änderungen des Nettolistenpreises, die im Zusammenhang mit Ausrüstungsänderungen oder Modellwechseln stehen, wird der Kaufpreis entsprechend angepasst.

2. Merkmale des Fahrzeugs • 2.1 Das Fahrzeug ist im Kaufvertrag beschrieben. Nicht erhebliche, zumutbare Änderungen gegenüber dem im Kaufvertrag beschriebenen Fahrzeug bezüglich Form, Farbton oder im Lieferumfang bleiben vorbehalten. Der Verkäufer ist jedoch nicht verpflichtet, eine geänderte Ausführung zu liefern. • 2.2 Messwerte und Daten, die in Prospekten, Listen oder andernorts aufgeführt sind, stellen bloss Näherungswerte dar. • 2.3 Die **Energieangaben** entsprechen der Typgenehmigung für das Fahrzeugmodell zum Zeitpunkt der Offerte bzw. Kaufvertrages, erhoben im gesetzlichen Testbetrieb. Aus technischen Gründen oder aufgrund individueller Konfiguration ist es möglich, dass die Angaben des Fahrzeugs davon abweichen. Je nach Fahrweise ergeben sich in der Praxis **abweichende Verbrauchswerte**. • 2.4 Die Angabe zur **Energie-Effizienzklasse** entspricht der Einteilung zum Zeitpunkt der Offerte bzw. Kaufvertrages. Aufgrund jährlicher gesetzlicher Anpassungen kann das Fahrzeug im Zeitpunkt der Auslieferung (bei unveränderten Werten) eine andere Effizienzklasse bekommen.

3. Merkmale des Eintauschfahrzeugs • Das allfällige Eintauschfahrzeug ist im Kaufvertrag beschrieben. Der Käufer sichert zu, dass (1.) die im Kaufvertrag gemachten Angaben über das Fahrzeug richtig sind, (2.) der Zählerstand der tatsächlichen Fahrleistung entspricht, (3.) er der alleinverfügungsberechtigte Eigentümer des Fahrzeugs ist; (4.) das Fahrzeug nicht unter Eigentumsvorbehalt steht, (5.) ausser den im Bewertungsprotokoll aufgeführten oder den im Online-Verkaufsprozess auf www.auto.amag.ch selbst deklarierten Mängeln keine anderen bekannt sind, (6.) das Fahrzeug einwandfrei verzollt ist, (7.) am Fahrzeug keine optischen, mechanischen und elektronischen Veränderungen durchgeführt wurden, und (8.) es sich um kein Unfallfahrzeug handelt.

4. Eigentumsvorbehalt • Bis zur Bezahlung des Kaufpreises zzgl. mögl. Verzugszinsen bleiben Fahrzeug und Zubehör im Eigentum des Verkäufers und Verfügungen darüber sind untersagt (z.B. Verkauf, Verpfändung, Schenkung). Der Verkäufer ist berechtigt, einen Eigentumsvorbehalt eintragen zu lassen.

5. Weiterverkauf • Der Käufer verpflichtet sich, das Fahrzeug nicht unter der Bezeichnung «Neufahrzeug» oder ähnlichen Hinweisen weiterzuverkaufen.

6. Haftung für Sachmängel • 6.1 Die gesetzliche Gewährleistung wird in **gesetzlich zulässigem Umfang vollständig ausgeschlossen**. Betreffend Sachmängel gilt ausschliesslich die **Garantie des Herstellers**, welche auf www.amag.ch/herstellergarantie abrufbar ist. Falls der Käufer Garantieansprüche beim Verkäufer geltend macht, gelten die nachfolgenden Bestimmungen. • 6.2 Der Käufer hat gegenüber dem Verkäufer **Anspruch auf Nachbesserung** gemäss den nachfolgenden Bestimmungen: Reparatur oder Auswechslung der fehlerhaften Teile und Beseitigung weiterer Schäden am Fahrzeug, soweit diese durch die fehlerhaften Teile direkt verursacht worden sind. Hierbei ersetzte Teile gehören dem Verkäufer. • 6.3 Der Käufer hat dem Verkäufer Mängel unverzüglich anzuzeigen oder feststellen zu lassen. Er hat dem Verkäufer das Fahrzeug auf Aufforderung zur Nachbesserung zu übergeben. • 6.4 Jede Garantiepflicht entfällt, wenn (1.) das Fahrzeug unsachgemäss behandelt, gewartet oder gepflegt, überbeansprucht, eigenmächtig verändert oder umgebaut wurde (z.B. Tuning), oder (2.) die Betriebsanleitung nicht befolgt wurde oder (3.) technische Service-massnahmen des Herstellers grundlos nicht unverzüglich nach Bekanntwerden durchgeführt wurden. • 6.5 Natürlicher Verschleiss ist von der Garantiepflicht ausgeschlossen. • 6.6 Der Verkäufer hat die Wahl, anstelle von Nachbesserung in angemessener Frist ein vertragskonformes Fahrzeug zu liefern. • 6.7 Kann ein erheblicher Mangel trotz wiederholter Nachbesserung nicht behoben werden, ist der Verkäufer berechtigt, eine Reduktion des Kaufpreises oder Wandelung zu verlangen. Anspruch des Käufers auf Ersatzlieferung besteht nicht. Bei Wandelung gilt folgender Ansatz zur **Nutzungsentschädigung**: _____ Rp/km (bei fehlender Angabe: **Listenpreis / 2000 = Rappen je gefahrenen KM**); ein allfällig bereits entrichteter Kaufpreis ist zurückzuzahlen und zu verzinsen (Zinssatz: 1% über dem CHF 12-Monatssaron, aber mindestens 0%).

Vorgenommene Ein-, Um- und Ausbauten sowie deren Ein- und Ausbau, Montage werden nicht ersetzt. • 6.8 Nachbesserung verlängert die generelle Garantieleistungsfrist für das Fahrzeug nicht. **Für ersetzte Teile gilt eine neue Garantiefrist von zwei Jahren ab dem Datum der Nachbesserung.** • 6.9 Der Garantieanspruch geht bis zum Ablauf, soweit abtretbar, auf einen Fahrzeugherwerber über.

7. Verzug • 7.1 Bei Verzug des Verkäufers kann der Käufer die gesetzlichen Verzugsfolgen erst geltend machen, nachdem er den Verkäufer schriftlich gemahnt hat, ihm schriftlich eine Nachfrist von 30 Tagen angesetzt hat und diese Nachfrist unbenutzt abgelaufen ist. • 7.2 Bei durch den Verkäufer unverschuldetem Verzug (z.B. infolge Lieferverzögerungen durch den Hersteller bzw. Importeur, Streiks), sind Ansprüche durch den Käufer in jedem Falle ausgeschlossen. • 7.3 Bei Verzug des Käufers oder Stundung seiner Leistungspflichten hat der Käufer dem Verkäufer 5% Verzugszinsen pro Jahr zu bezahlen. • 7.4 Zudem kann der Verkäufer bei Nichtannahme, Nichtübergabe des allfälligen Eintauschfahrzeugs oder Verzug mit der vollständigen Kaufpreiszahlung den Käufer (1.) schriftlich mahnen, (2.) eine Nachfrist von 30 Tagen ansetzen und (3.) nach Ablauf dieser Nachfrist wahlweise (a.) schriftlich auf der Erfüllung des Vertrags beharren und vom Käufer Schadenersatz wegen Verspätung verlangen; (b.) auf die Leistung des Käufers verzichten und vom Käufer Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen, wobei der Verkäufer vom Käufer nebst dem Wert der nicht erbrachten Leistung in jedem Fall 15% des Kaufpreises des Fahrzeugs als Schadenersatz verlangen kann; (c.) vom Vertrag zurücktreten, wobei der Verkäufer vom Käufer den Ersatz des aus dem Dahinfallen des Vertrags erwachsenen Schadens verlangen kann. • 7.5 Macht der Verkäufer von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch, nachdem das Fahrzeug in Verkehr gesetzt worden ist, kann der Verkäufer 15% des Kaufpreises zuzüglich 1% des Kaufpreises für jeden vollendeten Monat ab Übergabe des Fahrzeugs sowie bis zu 30 Rp./km ab Übergabe als Schadenersatz verlangen, sofern der Käufer nicht beweist, dass der Schaden des Verkäufers erheblich geringer ist, bzw. der Verkäufer nicht beweist, dass sein Schaden erheblich grösser ist.

8. Gefahrtragung • 8.1 Der Verkäufer bzw. Käufer trägt die Gefahr des Abhandenkommens, des Untergangs und der Wertverminderung des Fahrzeugs bzw. Eintauschfahrzeugs bis zu dessen Übergabe. • 8.2 Ist der Käufer bzw. der Verkäufer mit der Annahme des Fahrzeuges bzw. Eintauschfahrzeugs in Verzug und hat der Käufer bzw. der Verkäufer schriftlich eine angemessene Nachfrist angesetzt, geht die Gefahr nach Fristablauf über. • 8.3 Ist der Verkäufer in Verzug, beträgt die Nachfrist mindestens 30 Tage.

9. Compliance • Befindet sich der Käufer auf einer Sanktionsliste oder ist dem Verkäufer aus sonstigen rechtlichen Gründen die Durchführung des Kaufvertrages nicht erlaubt oder zumutbar, ist er berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten.

10. Zustimmungsvorbehalt • 9.1 Dieser Vertrag ist nur mit der Zustimmung der Geschäftsleitung des Verkäufers verbindlich. Eine Schadenersatzpflicht bei Verweigerung der Zustimmung besteht nicht. • 9.2 Die Zustimmung gilt als erfolgt, wenn nicht innert 10 Tagen (Poststempel) ab Unterzeichnung schriftlich erklärt wird, dass die Zustimmung verweigert wird.

11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand • 10.1 Es gilt materielles Schweizer Recht, unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts. • 10.2 Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist der Sitz des Verkäufers; beim Konsumentenvertrag gilt die gesetzlich für diesen vorgesehene Gerichtsstandsregelung.

12. Datenschutz • Die personenbezogenen Daten sowie Fahrzeugdaten (z.B. Fahrzeugidentifikationsnummer, technische Fahrzeug- und Werkstattdaten) werden soweit erforderlich zur Erfüllung dieses Vertrages oder gesetzlicher Verpflichtungen sowie zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten wie der AMAG Group AG und ihren verbundenen Unternehmen, des Herstellers und/oder durch uns oder durch die vorgenannten Dritten autorisierte Partner/Dienstleister bearbeitet. Die Daten werden zum Zwecke der Vertragsabwicklung, der Kundenbetreuung, für Rückrufe und techn. Massnahmen, der Kundeninformation, der Kundenbefragung und der Führung einer zentralen Interessenten- und Kundenbetreuungsplattform bearbeitet. Falls Sie uns durch Ankreuzen der untenstehenden Box Ihr Einverständnis geben, verwenden wir Ihre Daten zudem auch zu Marketingzwecken. Bitte beachten Sie, dass das Nicht-Erteilen der untenstehenden Einwilligung keinen Widerruf von anderen Einwilligungen darstellt, die Sie uns allenfalls zu einem früheren Zeitpunkt bereits erteilt haben. Die Kontaktinformationen für den Widerruf und weitere Bestimmungen zum Datenschutz, die auf diesen Vertrag Anwendung finden, sind beim Verkäufer verfügbar, auf dessen Webseite und auf www.amag.ch/datenschutz einsehbar.